



Wie dürfen sich Coach, psychologische Berater oder Heilpraktiker für Psychotherapie nennen?

Die Tätigkeitsbezeichnungen „**Coach**“ oder „**psychologischer Berater**“ sind nicht geschützt. In Deutschland darf sich deshalb jede Person so nennen. Leider führen auch viele Personen diese Tätigkeitsbezeichnungen, obwohl sie unzureichend hierfür qualifiziert sind. Dadurch wird der Begriff der Tätigkeit (oder das Tätigkeitsbild) verwässert und in Verruf gebracht.

Wir möchten Ihnen daher einige Informationen geben, damit Sie Ihre eigene Befähigung einschätzen und aufgrund dessen eine korrekte Bezeichnung für Ihre Tätigkeit wählen können. Unsere Info gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland. Bitte verstehen Sie die Angaben als Information. Wir können keine Gewähr dafür übernehmen, dass alle Informationen sachlich und rechtlich umfassend, dauerhaft oder einwandfrei sind!

Was ist eine Ausbildung, was eine Fort- oder Weiterbildung?

Zunächst unterscheiden Sie bitte eine Ausbildung von einer Fortbildung oder Weiterbildung. Eine Ausbildung führt zu einem anerkannten Beruf, der staatlich oder durch eine Innung u. ä. definiert ist. Coaching ist also kein Ausbildungsberuf. Daher sollte man eigentlich nicht von einer Coaching-Ausbildung sprechen, sondern besser von einer Fortbildung zum Coach. Da jedoch viele Interessenten über Suchmaschinen nach „Coaching-Ausbildung“ suchen, hält sich diese Bezeichnung weiterhin. Eine Weiterbildung führt innerhalb eines Berufes oder unabhängig von einem Grundberuf zu einer Qualifikation, die innerhalb des Berufes genutzt werden kann oder die unabhängig von einem Grundberuf als „Tätigkeit“ ausgeübt werden kann. Somit ist Coaching eine Tätigkeit und die „Ausbildungen“ zum Coach sind eigentlich Weiterbildungen oder sogar nur eine Fortbildung. Vergleichbares gilt in Deutschland für die Weiterbildung oder Fortbildung in psychologischer Beratung oder zur psychologischen Beraterin.

Tätigkeitsbezeichnung Coach, Business Coach, Personal Coach

Sie *können* sich auch ohne qualifizierende Weiterbildung oder Fortbildung Coach nennen. Die deutschen Coachingverbände verurteilen dies allerdings als unseriös und empfehlen eine **Mindest**weiterbildung von 150 Zeitstunden in einer Präsenzfortbildung, bevor sich eine Person Coach nennen sollte. Diese Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich. Einige Coachingverbände verlangen sogar noch viel mehr (Berufserfahrung, Hochschulstudium, Selbsterfahrung, supervidierte Coaching-Fälle u.a.).

Tätigkeitsbezeichnung Psychologische/r Berater/in

Sie können sich auch ohne qualifizierte Weiterbildung oder Fortbildung psychologischer Berater nennen. Das wird leider noch weniger reglementiert oder kontrolliert als die Bezeichnung „Coach“.

Fazit: Sie können und dürfen sich Coach oder psychologische Beraterin nennen – sollten aber für eine umfassende Qualifizierung Sorge tragen, wenn Sie seriös sind und nicht als „Scharlatan“ entlarvt werden möchten.

Bitte beachten Sie die Nähe zur Profession Psychologie und schließen Sie Verwechslungen aus!

Der Begriff „psychologische/r Berater/in“ ist (aktuell) nicht geschützt. Er kommt aber der geschützten Berufsbezeichnung der Diplom-Psycholog/innen sehr, sehr nahe. Daher dürfen Laien, die sich „psychologische Berater/in“ nennen, auf keinen Fall den Eindruck erwecken, sie hätten Psychologie studiert oder hätten eine vergleichbare Qualifikation! Dies wäre eine Verzerrung des Wettbewerbs und kann u. U. sogar noch andere Rechte verletzen. Auch Ableitungen, wie **psychologische Beratungspraxis** oder **Praxis für psychologische Beratung** oder **Praxis für beratende Psychologie** führen bei Diplom-Psycholog/innen verständlicherweise zu Verärgerungen und über deren Berufsverband BDP u. U. zu



Abmahnungen, wenn nicht klar ersichtlich wird (ohne viel zu suchen!), dass es sich um das Angebot eines Laien (d. h. Nicht-Diplom-Psychologen) handelt. In jedem Fall sind folgende Bezeichnungen nicht zulässig, wenn Sie nicht Psychologe sind: Beratende Psychologin, Beratender Psychologe, Praxis für Psychologie-Beratung, Praxis für beratende Psychologie u. a.

Was Sie als Coach oder psychologischer Berater unbedingt vermeiden müssen

Vermeiden sie jede Bezeichnung, Andeutung oder Ausübung von: Diagnose, Behandlung, Heilversprechen, Prognoseaussagen zu Krankheiten, Empfehlungen zu Veränderungen oder dem Absetzen von Therapie, Ausübung von Therapie, Heilung in jedweder Ableitung! All dies dürfen i. d. R. nur Ärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker selbstständig tun oder andere therapeutische Berufe im Auftrag und in Kooperation mit Personen, die eine selbstständige staatliche Heilerlaubnis haben! Coaches und psychologische Berater haben diese Erlaubnis nicht!

Darf ich Diplome führen – auch ohne Hochschulstudium?

Ein „Diplom“ oder „Diploma“, das Sie als Coach oder Berater/in erhalten haben, sollten Sie nicht als Namenszusatz führen oder dem Namen voranstellen, da dies bei Kunden den Eindruck erwecken würde, Sie hätten ein Hochschulstudium absolviert. Vermutlich ist es zulässig, wenn Sie das „Diplom“ Ihrem Namen und Ihrer Tätigkeitsbezeichnung nachstellen und in Klammern dahinter aufführen, welches (Privat-)Institut oder welcher Verband Ihnen das Diplom verliehen hat. Beispiel: Petra Mustermann, psychologische Beratung, Diplom (ILS, Hamburg). Dieses Vorgehen wurde bisher nicht abgemahnt. Verwenden Sie nicht-akademische „Titel“ immer nur so, dass eindeutig erkennbar ist, dass es sich nicht um Hochschultitel handelt.

Fazit: Sie dürfen sich (aktuell noch) psychologische Berater/in nennen. Jedoch ohne vorangestelltes Diplom. Sie müssen immer SEHR deutlich machen, dass Sie kein/e Diplom-Psycholog/in sind! Es darf für Laien oder flüchtige Leser Ihrer Website oder Ihres Praxisschildes keinerlei Unklarheit darüber herrschen.

Markenverletzungen vermeiden

Am sichersten ist es, wenn Sie für Ihr neues nebenberufliches Unternehmen Ihren eigenen Namen nutzen. Jeder „Firmenname“ kann Probleme aufwerfen, wenn dieser Name anderswo in Deutschland oder Europa schon genutzt wird und beim deutschen Patent- und Markenamt (dpma.de) als Wortmarke (®) geschützt ist. Die Inhaber von Marken weisen in der Regel nicht freundlich darauf hin, dass Sie ein Markenrecht verletzt haben. Meist kommt stattdessen sofort eine Abmahnung eines Anwaltes. Dabei sind oft auch Klagesummen von 50.-100.000 Euro denkbar (oder viel mehr, wenn ein großer nachgewiesener Schaden vorliegt). Sie sehen, dass diese erschreckend hohen Beträge schnell zu einer Privatinsolvenz führen. Informieren Sie sich daher gut im Internet und beim Marken- und Patentamt über bestehende Schutzrechte zu „Ihrer Namensfindung“. Evtl. sichern Sie sich auch selbst die Wortmarke. Das kostet ca. 300 Euro. Die Anträge gibt es als Downloads auf der Website des Marken- und Patentamtes.



Tätigkeitsbezeichnung im Rahmen der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz (HPG)

Diese Bezeichnung dürfen Sie nur führen, wenn Sie hierzu nach einer Prüfung vor dem Gesundheitsamt die behördliche Erlaubnis erhalten haben die Heilkunde auszuüben! Sie dürfen sich ausschließlich so nennen, wie dies auf Ihrer Erlaubnisurkunde von der Behörde angegeben ist. Die ausgewiesenen Bezeichnungen wechseln von Zeit zu Zeit und sind in den Bundesländern unterschiedlich. Wenn Sie von der Version abweichen möchten, die auf Ihrer Erlaubnisurkunde aufgeführt ist, fragen Sie bitte immer vorher die zuständige Behörde.

Bei der Festlegung alternativer Bezeichnungen müssen zwei Grundsätze beachtet werden:

1. Aus der Tätigkeitsbezeichnung muss unmissverständlich hervorgehen, dass es sich um das Angebot eines Heilpraktikers handelt.
2. Der Begriff "Psychotherapeut" darf - auch in seiner adjektivischen Form - in der Tätigkeitsbezeichnung nicht verwendet werden.

Die Liste bisher zulässiger und nicht-zulässiger Tätigkeitsbezeichnungen:

1. Zulässig:

- Heilpraktiker nur für Psychotherapie
- Heilpraktiker (Psychotherapie)
- Heilpraktiker, eingeschränkt für den Bereich Psychotherapie
- Heilpraktiker für Psychotherapie

2. Nicht zulässig: (auch unzulässig mit dem Zusatz „HP“ oder „HPG“!)

- Therapeut für heilkundliche Psychotherapie
- Praxis für Psychotherapie
- psychotherapeutische Praxis
- psychotherapeutischer Heilpraktiker
- Fachtherapeut für Psychotherapie
- Fachtherapeut für Psychotherapie
- Psychotherapeut
- Psychotherapeut nach dem HPG
- Heilpraxis (Psychotherapie)
- Heilpraxis nur für Psychotherapie
- Heilpraxis für Psychotherapie
- psychotherapeutische Heilpraxis

Diese Vorgaben müssen auch in Selbstdarstellungen von Heilpraktikern (z. B. Anzeigen, Flyern, Türschildern usw.) beachtet werden.

Fazit: Nennen Sie sich nur so, wie es Ihnen die Behörde auf dem Erlaubnisdokument vorgegeben hat. In allen Zweifelsfällen fragen Sie immer vorsorglich bei der Behörde nach, die Ihnen die Erlaubnis erteilt hat!